

# S A T Z U N G

vom

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührenordnung - der Ortsgemeinde Weiler b. Bingen.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung, das § 38 des Kommunalabgabengesetzes und der §§ 2 - 7 des Landesgebührengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Weiler b. Bingen Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

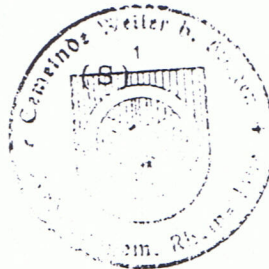
## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6531 Weiler b. Bingen, den 23.6.1983  
Ortsgemeinde Weiler b. Bingen

( Altenhofen )  
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für  
Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten  
- Verwaltungsgebührenordnung -.

**Gebührenverzeichnis**  
über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / DM
1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufs- rechts nach §§ 24 und 25 BauGB	
	- bei Grundstücken mit einem Wert	
	bis 3.000,-- DM	20,-- DM
	3.001,-- DM - 50.000,-- DM	50,-- DM
	50.001,-- DM - 100.000,-- DM	80,-- DM
	100.001,-- DM - 150.000,-- DM	100,-- DM
	150.001,-- DM - und darüber	200,-- DM